

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Petra Sitte, Clara Bünger, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Nicole Gohlke, Christian Görke, Ates Gürpınar, Dr. Gregor Gysi, Dr. André Hahn, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Ina Latendorf, Caren Lay, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Victor Perli, Heidi Reichinnek, Martina Renner, Bernd Riexinger, Kathrin Vogler und Janine Wissler**

**zu der Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ältestenrates  
– Drucksache 20/10219 –**

### **Anerkennung und Rechtsstellung der Gruppe Die Linke im 20. Deutschen Bundestag**

Der Bundestag wolle beschließen:

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe d wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gruppe erhält das Recht, Gesetzentwürfe, Anträge, Entschließungsanträge sowie Große und Kleine Anfragen einzubringen.“
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Der Gruppe wird das Recht zugestanden, Aktuelle Stunden nach § 106 i. V. m. Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 5 GO-BT zu verlangen.“

Berlin, den 1. Februar 2024

**Dr. Dietmar Bartsch  
Dr. Petra Sitte  
Clara Bünger  
Gökay Akbulut  
Matthias W. Birkwald  
Anke Domscheit-Berg**

Susanne Ferschl  
Nicole Gohlke  
Christian Görke  
Ates Gürpınar  
Dr. Gregor Gysi  
Dr. André Hahn  
Susanne Hennig-Wellsow  
Jan Korte  
Ina Latendorf  
Caren Lay  
Ralph Lenkert  
Dr. Gesine Löttsch  
Pascal Meiser  
Cornelia Möhring  
Petra Pau  
Sören Pellmann  
Victor Perli  
Heidi Reichinnek  
Martina Renner  
Bernd Riexinger  
Kathrin Vogler  
Janine Wissler

## Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in zwei Entscheidungen grundlegend zu Rechten von Gruppen geäußert. In der Entscheidung (BVerfGE 84, 304) wurde das Selbstorganisationsrecht des Deutschen Bundestages anerkannt. Gleichzeitig wurde aber auch darauf verwiesen, dass „die Rechte der Abgeordneten nur als Mitgliedschaftsrechte bestehen und verwirklicht werden können, mithin einander zugeordnet sind und aufeinander abgestimmt werden müssen“ und um der Repräsentationsfähigkeit und der Funktionstüchtigkeit des Parlaments willen – das Recht des einzelnen Abgeordneten, an der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Bundestages mitzuwirken nicht in Frage gestellt werden dürfen (vgl. Rz. 77). In Fortsetzung der Rechtsprechung in BVerfGE 80, 188 hat das BVerfG in der zitierten Entscheidung auch festgehalten, dass „zu den Rechten der Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG [...] auch das Recht gehört, parlamentarische Initiativen zu ergreifen“ (vgl. Rz. 102).

Das Bundesverfassungsgericht hat in der zweiten sog. Gruppenentscheidung (BVerfGE 96, 264) in der Rz. 58 explizit festgehalten, dass es keine Veranlassung sieht, „von den Grundsätzen abzuweichen, die der Senat zur Rechtsstellung parlamentarischer Gruppen entwickelt hat.“

Der vorliegende Antrag wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes nicht vollumfänglich gerecht. Bei der Beschränkung der Kleinen Anfragen weicht der Beschlussentwurf von den Regelungen aus der 12. und 13. Wahlperiode ab, ohne dass aus den Erfahrungen der 12. und 13. Wahlperiode dafür ein Anlass gegeben ist.

Zu Nummer 1

Der Gruppe Die Linke soll in der Beschlussempfehlung das Recht, Kleine und Große Anfragen einzubringen, nur für eine begrenzte Anzahl je Kalendermonat zugestanden werden.

In der Entscheidung (BVerfGE 84, 304), dort in der Rz. 102, hat das BVerfG nicht beanstandet, dass der 12. Deutsche Bundestag Gruppen das Recht eingeräumt hat, Gesetzentwürfe, Anträge, Große und Kleine Anfragen sowie Entschließungsanträge einzubringen. Er hat insoweit auf das Initiativrecht abgestellt, ein Kernelement der Rechte von Abgeordneten. Eine Beschränkung des Initiativrechts dahingehend, dass bei 28 MdB in einem Monat nur zehn Kleine Anfragen gestellt werden dürfen, verletzt das Initiativrecht der Abgeordneten. Gerade das Mittel der Kleinen Anfrage dient dazu, Informationen für die weitere parlamentarische Arbeit zu gewinnen. Eine Beschränkung des Rechts, Kleine Anfragen zu stellen, greift konkret in die Rechte einzelner Abgeordneter und der Gruppe selbst ein. Diese ist in der Informationsbeschaffung eingeschränkt, da es einen erhöhten Abstimmungsbedarf für die Einreichung der Kleinen Anfragen auf Grund der Beschränkung gibt. Dies hat dann auch Folgewirkungen für die weitere parlamentarische Arbeit, insbesondere auf die Erstellung von Anträgen. Damit läuft die Regelung, trotz eines anderslautenden Wortlauts im Beschlussentwurf, auch auf eine Einschränkung des Antragsrechts hinaus.

In ständiger Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht festgehalten, dass „Differenzierungen zwischen Abgeordneten [...] stets eines besonderen rechtfertigenden Grundes“ bedürfen (vgl. BVerfGE 96, 264, Rz. 61). Ein solcher rechtfertigender Grund ist im Hinblick auf die Einschränkung der Anzahl von Kleinen Anfragen nicht erkennbar. Neben der Tatsache, dass die Kleinen Anfragen der Informationsbeschaffung für zukünftige parlamentarische Initiativen dienen, sind sie auch ein Instrument der Kontrolle der Regierung. Auf den unmittelbaren Parlamentsalltag und -ablauf haben sie keinen Einfluss. Die Gestaltung der Tagesordnung im Plenum oder in den Ausschüssen ist von der Beantwortung der Kleinen Anfragen nicht abhängig. Die Funktionsfähigkeit des Parlaments kann insoweit als Rechtfertigungsgrund also nicht herangezogen werden. Weitere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

In vorangegangenen Wahlperioden, beispielsweise in der 12. und 13. Wahlperiode, in denen Gruppen anerkannt worden sind, hat keine Beschränkung der Anzahl Kleiner und Großer Anfragen gegenüber der Bundesregierung stattgefunden. Es gibt keinen erkennbaren Grund, von der Praxis der 12. und 13. Wahlperiode abzuweichen.

Zu Nummer 2

Der Gruppe Die Linke soll in der Beschlussempfehlung das Recht, Aktuelle Stunden zu verlangen, nur für eine begrenzte Anzahl Aktueller Stunden zugestanden werden.

Die Anzahl Aktueller Stunden, die je Sitzungswoche durchgeführt werden kann, ist faktisch auf drei begrenzt, da jeweils ein fester Slot für eine Aktuelle Stunde pro Sitzungstag vorgesehen ist. Werden mehrere Aktuelle Stunden innerhalb einer Sitzungswoche verlangt, wird zudem für die Ermittlung der Reihenfolge des Zugriffs das Zählverfahren Sainte-Laguë/Schepers angewendet. Eine zusätzliche Beschränkung der Anzahl Aktueller Stunden für die Gruppe pro Jahr ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich, da bereits jetzt Vorkehrungen gegen ein gegebenenfalls „übermäßiges“ Verlangen Aktueller Stunden getroffen sind und die Wahrscheinlichkeit des Zugriffs bei den gegebenen Stärkeverhältnissen für kleinere Gruppierungen gering ist.

